

ge abgibt! Für den Fall, dass Tiere entwichen oder verstorben sind, sind mit der Abgangsanzeige etwa vorhandene und gegenstandslos gewordene Dokumente an die Naturschutzbehörden abzugeben.

### Regelungen auch für tote Tiere, Teile und Erzeugnisse

Der gesetzliche Artenschutz gilt aber nicht nur für lebende Tiere. Auch tote Tiere von besonders geschützten Arten, in vielen Fällen auch ihre Teile oder aus ihnen hergestellte Erzeugnisse unterliegen den strengen Vorschriften des Artenschutzes. Besondere Vorsicht ist deshalb bei der Einfuhr von Souvenirs geboten! Hier seien beispielhaft genannt Felle und Häute von Wölfen, Bären,



Großkatzenfelle

Großkatzen, Elefanten, Krokodilen, Riesenschlangen sowie hieraus hergestellte Decken, Teppiche, Kleidungsstücke (Mäntel, Schuhe!), Kleidungszubehör (Gürtel, Armbänder), Schmuckstücke, Handtaschen oder ähnliche Behältnisse, des weiteren Stoßzähne von Elefanten und hieraus hergestellte Elfenbeinprodukte, ferner auch



Reptilledertasche

Schildpattprodukte, Schildkrötensuppe, Kaviar, präparierte oder ausgestopfte Tiere u.v.m.

Auch für diese Artikel und Produkte gelten die Nachweispflichten und bei der Vermarktung – je nach Tierart – auch die Dokumentenpflicht. Anders als lebende Tiere unterliegen sie allerdings nicht der Meldepflicht und müssen deshalb nicht angemeldet werden! Dies

gilt so auch für Pflanzen von besonders geschützten Arten (Kakteen, Orchideen u.v.a.)!

### Weitere Bestimmungen

Gesetzliche Regelungen, die z.B. das Jagdrecht, das Tierschutz- oder das Tierseuchenrecht betreffen, bleiben von den Artenschutzvorschriften unberührt. Im Einzelfall sind auch sie zu berücksichtigen.

### Veränderliche Rechtslage

Die Darstellungen und Beispiele beruhen auf der Rechtslage vom Mai 2021.

Mögliche Änderungen der Vorschriften oder des Schutzstatus von Tier- und Pflanzenarten, aber auch die Umstände des Erwerbs und der Haltung von Exemplaren geschützter Arten können in jedem Einzelfall eine neue oder weitergehende individuelle Bewertung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erfordern.

### Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Artenschutzbestimmungen zuständige Naturschutzbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörde.

### Wichtige Adressen

- Bundesamt für Naturschutz (BfN)  
Konstantinstr. 110, 53179 Bonn  
Tel.: 0228 / 8491-0; Telefax: 0228 / 8491-9999  
E-Mail: [info@bfn.de](mailto:info@bfn.de); Internet: [www.bfn.de](http://www.bfn.de)
- Artenschutz-Datenbank BFN  
Veröffentlichung der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, mit Suchfunktion  
[www.wisia.de](http://www.wisia.de)

### Kennzeichenausgabe durch:

- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.  
Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken  
Telefon: 07255 / 2800; Telefax: 07255 / 8355  
E-Mail: [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de); Internet: [www.bna-ev.de](http://www.bna-ev.de)
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.  
Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/44 75 53 0; Fax: 0611/44 75 53 33  
E-Mail: [info@zzf.de](mailto:info@zzf.de); Internet: [www.zzf.de](http://www.zzf.de)

### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Kreis Recklinghausen  
Untere Naturschutzbehörde  
Fachdienst Umwelt  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Telefon: 02361 53-1  
Telefax: 02361 53-62 08  
E-Mail: [umwelt@kreis-re.de](mailto:umwelt@kreis-re.de)

Stand: Mai 2021

### Internet

[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)  
Schlagwort: **Artenschutz**

# ARTENSCHUTZ

DER FACHDIENST UMWELT  
INFORMIERT



## Strenge Artenschutzbestimmungen

Der Besitz besonders geschützter Tierarten ist nur ausnahmsweise zulässig. Wer Tiere geschützter Arten hält oder halten will, muss wissen, dass strenge Bestimmungen einzuhalten sind!

Die nachfolgenden Ausführungen können nur auf grundsätzliche Regeln hinweisen. Jeder Halter von geschützten Tieren sollte sich deshalb selbst in die Pflicht nehmen, sich über die für „seine“ Tierarten geltenden Bestimmungen zu informieren.

## Herkunftsnachweis

Der Halter eines geschützten Tieres muss der Naturschutzbehörde seine Besitzberechtigung nachweisen. Dabei kommt es regelmäßig auf den Nachweis der rechtmäßigen Zucht oder Einfuhr oder des so genannten Vorerwerbs (vor der Unterschutzstellung einer Art) an. Wie dieser „Besitzberechtigungsnachweis“ zu führen ist, hängt ab vom Schutzstatus der betreffenden Art:

- Die EU-Bescheinigung (ehemals CITES) wird benötigt für Arten, die nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und den entsprechenden EU-Bestimmungen als selten oder vom Aussterben bedroht eingestuft sind. Sie dürfen ohne diese behördliche Bescheinigung nicht vermarktet werden. Dies gilt z.B. für Molukken- und Goffinis Kakadus, Gelbhaubenkakadus, Griechische, Maurische und Breitrandschildkröten und heimische Greifvögel u.v.m. Die Bescheinigungen für geschützte Tiere müssen immer im Original vorliegen (gelb, bzw. blau bei Ausstellung vor September 1997). Eine Fotokopie genügt nicht. Dies gilt auch für gezüchtete Exemplare.



Hellroter Ara (*Ara macao*)



Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*)

Die Dokumente sind einem Erwerber für seinen Nachweis auszuhändigen. Wenn keine Beschränkung auf den eingetragenen Inhaber vermerkt ist, dürfen die Bescheinigungen auch zur Vermarktung durch jeden weiteren Tierhalter benutzt werden. Aber Achtung: Bei Dokumenten, die vor dem 22.09.2001 ausgestellt wurden, muss dies ausdrücklich so vermerkt sein! Im Zweifel ist es ratsam, eine Bewertung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, denn ebenso wie die Vermarktung ohne Dokumente kann auch der Verkauf unter Verwendung ungültiger Bescheinigungen strafrechtlich geahndet werden!

- Sonstige Nachweise  
Für Arten, die nach dem Artenschutzübereinkommen und den EU-Bestimmungen als weniger gefährdet betrachtet werden, oder die nur nach deutschem Recht besonders geschützt sind, kann der Nachweis mit jedem sonstigen Beweismittel erbracht werden.



Blaustimamazone (*Amazona aestiva*)

Bei den Nachweisen kommt es darauf an, dass die kontrollierende Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen den rechtmäßigen Ursprung von Exemplaren nachvollziehen kann, etwa in Form von schriftlichen Bestätigungen des Züchters oder Verweisen auf eine Einfuhrgenehmigung. Bei Angaben zu Einfuhr- oder anderen Dokumenten muss deshalb

neben der Registriernummer auch die ausstellende Behörde benannt sein! Auch die Angabe, ein Tier stamme aus einer Nachzucht, muss verbindlich und überprüfbar sein. Auch vor 1997 für jetzt nicht mehr dokumentenpflichtige Tiere ausgestellte (blaue) „CITES“-Bescheinigungen“ sind weiterhin für Nachweiszwecke gültig und verwendbar.



Grüner Leguan (*Iguana iguana*)

## Kennzeichnungspflicht

Damit Tiere unverwechselbar sind, ist es notwendig, sie besonders zu kennzeichnen. Für viele Arten von Säugetieren, Vögeln und Reptilien besteht deshalb auch eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht. Hierzu gehören z.B. Affen, Greifvögel, alle europäischen Vogelarten, Madagaskar-Boas und andere Schlangen, einige Landschildkrötenarten (wie insbesondere Griechische, Maurische und Breitrandschildkröten). Zur Kennzeichnung ist (je nach Tierart und in bestimmter Rangfolge) die Verwendung von geschlossenen oder offenen Ringen, Mikrochip-Transpondern oder (Foto-) Dokumentationen von unveränderlichen Merkmalen vorgeschrieben.

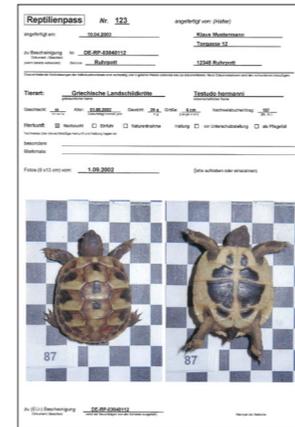


Beringung

Für die nach den Artenschutzbestimmungen kennzeichnungspflichtigen Tiere dürfen nur die vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF) oder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) ausgegebenen Ringe und Transponder verwendet werden. In den Herkunftsnachweisen müssen Angaben zu den Kennzeichen enthalten sein. Wenn sich Kennzeichen gelöst haben oder etwa aus tiermedizinischen Gründen entfernt werden müssen, ist dies mit der zuständigen Naturschutzbehörde unbedingt abzustimmen! Dies gilt auch für die Verwendung offener Ringe anstelle von vorgeschriebenen geschlossenen Ringen.

## Ein- und Ausfuhr

Die dargestellten Nachweispflichten gelten für jedes Inverkehrbringen von Tieren der besonders geschützten wie auch der vom Aussterben bedrohten Arten innerhalb



Fotodokumentation (Reptilienpass)

der gesamten Europäischen Union. Besonderer artenschutzrechtlicher Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen bedarf es zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht. Anders ist es, wenn Exemplare von geschützten Arten aus so genannten Drittländern (z.B. aus der Schweiz oder aus vielen osteuropäischen Ländern) direkt nach Deutschland ein- oder dorthin ausgeführt werden sollen. Hierzu sind Genehmigungen erforderlich, die rechtzeitig vor der Ein- oder Ausfuhr beim Bundesamt für Naturschutz in Bonn beantragt werden müssen. Dies gilt auch für die Mitnahme von Tieren auf Reisen in Länder außerhalb der Europäischen Union. Wenn es um Tiere geht, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegen, muss vor der Ausfuhr eine „Vorlagebescheinigung“ bei der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden.

Neben den Nachweispflichten müssen aber auch weitere Bestimmungen beachtet werden, z.B.

## Meldepflichten

Die Haltung von lebenden Wirbeltieren (also nur von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen) von besonders geschützten Arten ist in einer schriftlichen Bestandsanzeige an die Naturschutzbehörde anzuzeigen und zwar unverzüglich nach ihrer Inbesitznahme; für bereits bestehende Haltungen ist diese Anzeige nachzuholen. Hiernach sind Zu- und Abgänge von Wirbeltieren von besonders geschützten Arten in schriftlichen Bestandsveränderungsanzeigen jeweils ebenso unverzüglich zu melden. Die im Rahmen dieser Meldepflicht abgegebenen Anzeigen müssen für jedes Exemplar Angaben enthalten über Art, Alter, Geschlecht, Herkunft oder Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Darüber hinaus sollten auch die für den Herkunftsnachweis erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

Ebenso wie der Verkauf oder die sonstige Abgabe ist auch die Verlegung des regelmäßigen Standorts von geschützten Wirbeltieren, etwa infolge eines Wohnungswechsels oder als längerfristige anderweitige Unterbringung z.B. zu Pflege- oder Zuchtzwecken, in einer Bestandsveränderungsanzeige mitzuteilen. Der Meldepflicht unterliegt im Falle eines Besitzwechsels sowohl der Vorbesitzer als auch der Erwerber(!), es genügt also nicht, wenn nur einer von beiden Beteiligten eine Anzei-